

## Amtliche Mitteilungen

### Beschlussübersicht

Der Verwaltungsausschuss hat am 28. April 2026 folgende Beschlüsse gefasst:

#### Beschluss-Nr. 06/26

Der Verwaltungsausschuss des Stadtrates der Stadt Bad Dübener beschließt auf der Grundlage der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Süd-Ost“ vom 23. September 2011 (in Kraft getreten am 26.10.2011) das gemeindliche Einvernehmen zum Bauantrag sowie zu dem Antrag auf Befreiung nach § 31 Absatz 2 BauGB – Überschreitung Baugrenze Errichtung eines Vordaches zur Installation einer PV-Anlage an der Halle, Brückenstraße 2, Flurstück 52/121 und 52/154, Flur 8 im Gewerbegebiet „Süd-Ost“ Bad Dübener.

#### Beschluss-Nr. 07/26

Der Verwaltungsausschuss des Stadtrates der Stadt Bad Dübener beschließt auf der Grundlage der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Süd-Ost“ vom 23. September 2011 (in Kraft getreten am 26.10.2011) das gemeindliche Einvernehmen zum Bauantrag sowie zu den Anträgen auf Abweichung von den örtlichen Bauvorschriften nach § 67 Absatz 1 SächsBO Errichtung eines Multifunktionsgebäudes, Brückenstraße 2, Flurstück 52/121, Flur 8 im Gewerbegebiet „Süd-Ost“ Bad Dübener.

#### Beschluss-Nr. 08/26

Der Verwaltungsausschuss des Stadtrates der Stadt Bad Dübener beschließt auf der Grundlage der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Teilfläche am Windmühlenweg (ehemaliger Kraftverkehr / Bauhof)“ vom 26. November 2021 (in Kraft getreten am 25.05.2022) das gemeindliche Einvernehmen zum Tekturantrag Änderung der Stellplätze für das Vorhaben: Umnutzung eines Gemeindegebäudes zu einem privat-schulischem Ausbildungszentrum, Postweg 15a, Flur 5, Flurstücke 282/21, 282/28, 282/30, 282/34 in Bad Dübener. Durch die Neuordnung der 15 Stück nachzuweisenden Stellplätze bleiben die westlich und östlich des Gebäudes liegenden Grünflächen erhalten.

### Polizeiverordnung der Stadt Bad Dübener zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung während des Stadtfestes der Stadt Bad Dübener 2026

Auf der Grundlage des § 35 Gesetz über die Aufgaben, Organisation, Befugnisse und Datenverarbeitung der Polizeibehörden im Freistaat Sachsen (Sächsisches Polizeibehördengesetz – SächsPBG) in seiner aktuellen Fassung, erlässt die Bürgermeisterin der Stadt Bad Dübener folgende Polizeiverordnung:

#### § 1 Zeitlicher Geltungsbereich

Diese Polizeiverordnung gilt von Freitag, dem 29. Mai 2026, 16.00 Uhr bis Sonntag, dem 31. Mai 2026, 18.00 Uhr.

#### § 2 Örtlicher Geltungsbereich

Diese Polizeiverordnung gilt innerhalb der Gemarkungsgrenzen der Stadt Bad Dübener für folgende Bereiche:

1. Marktplatz
2. Altstädter Str.
3. Markt, Straße
4. Kirchstraße
5. Paradeplatz.

### § 3 Allgemeine Schutzvorschriften

Es ist verboten:

1. Hunde in geschlossene Veranstaltungsräume, die öffentlich zugänglich sind (Festzelte, Gaststätten u. ä.), mitzunehmen. Hunde sind an der Leine zu führen.
2. in der Zeit von 20.00 bis 6.00 Uhr außerhalb von Gebäuden Behältnisse aus Glas und/oder Keramik mitzuführen (z. B. Biergläser und -flaschen).
3. die Abgabe von Behältnissen aus Glas und/oder Keramik als Gewinn (Preis) einer Tombola oder einer anderen Art Vergnügungsgeschäfte (Schießbuden, Ringe werfen u. ä.) von 20.00 bis 6.00 Uhr
4. politische Werbung zu veranstalten und Flugblätter mit politischem Inhalt zu verteilen.

#### Folgende Festlegungen sind einzuhalten:

1. Zufahrten, Sicherheits- und Brandgassen, Löschwasserentnahmestellen, insbesondere Hydranten sind freizuhalten; bei Fluchtwegbreiten von 5 Metern sind Aufbauten bis 3 Meter Höhe zulässig; bei Rettungsgassen von 7 Metern ist eine Aufbauhöhe von 5 Metern möglich. Die Höhe der Aufbauten darf nicht überschritten werden. Rettungswege sind ständig freizuhalten.
2. Offen verlegte Kabel oder Zuleitungen sind trittsicher mit einem Kabelschutz zu versehen.
3. Es gilt die verkehrsrechtliche Erlaubnis gemäß § 29 Absatz 2 StVO. Die verkehrsrechtliche Erlaubnis kann in der Stadtverwaltung, Bau- und Bürgeramt eingesehen werden.

### § 4 Ausnahmen

- (1) Die Stadt Bad Dübener kann Ausnahmen von den Regelungen dieser Verordnung zulassen.
- (2) Gaststätteninhaber oder Inhaber einer Gestattung bzw. Reisegewerbekarte erhalten entgegen § 3 Absatz 1 die Erlaubnis, die betreffenden Behältnisse mitzubringen und innerhalb ihres Geschäftsbereiches zu verwenden. Die Abgabe an und/oder die Verwendung durch den Endverbraucher ist jedoch nicht gestattet.

### § 5 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 39 SächsPBG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine der im § 3 aufgeführten Vorschriften dieser Polizeiverordnung verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße in Höhe von mindestens 25 € bis höchstens 5.000 € geahndet werden.

### § 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der amtl. Bekanntmachung in Kraft.

Bad Dübener, den 8. Mai 2026

*Astrid Münster*  
Bürgermeisterin

#### Impressum

**Amtsblatt der Stadt Bad Dübener**

**Verantwortlich für den Inhalt:** Bürgermeisterin der Stadt Bad Dübener

**Herstellung und Vertrieb:** Verlagshaus „Heide-Druck“, Bad Dübener

Für telefonisch eingebrachte Änderungen/Ergänzungen wird keine

Garantie für ordnungsgemäßen Abdruck übernommen.

## Verordnung der Stadt Bad Düben zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung während des Stadtfestes der Stadt Bad Düben 2026 (Sperrzeitverordnung)

Auf der Grundlage des § 9 des Gesetzes über die Gaststätten im Freistaat Sachsen (Sächsisches Gaststättengesetz SächsGastG) vom 3 Juli 2011 (SächsGVBl S 198) in seiner aktuellen Fassung, erlässt die Bürgermeisterin der Stadt Bad Düben folgende Sperrzeitverordnung:

### § 1 Zeitlicher Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt von Freitag, dem 29. Mai 2026, 16.00 Uhr bis Sonntag, dem 31. Mai 2026, 18.00 Uhr.

### § 2 Örtlicher Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt innerhalb der Gemarkungsgrenzen der Stadt Bad Düben für folgende Bereiche:

1. Marktplatz
2. Paradeplatz.

### § 3 Allgemeine Schutzvorschriften

Die Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungstätten beginnt um 2.00 Uhr und endet um 6.00 Uhr.

### § 4 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 12 Absatz 1 Nr. 8 SächsGastG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften im § 3 dieser Verordnung verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße in Höhe von mindestens 25 € bis höchstens 7.500 € geahndet werden.

### § 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bad Düben, den 8. Mai 2026

*Astrid Münster*  
Bürgermeisterin

## Grünflächen im Fokus: Parkverbot, Verkehrssicherheit und „steinige“ Barrieren

Seit geraumer Zeit lässt sich in unserem Stadtgebiet eine Zunahme von Gegenständen, wie Steinen, Eisenstangen o. Ä., beobachten, die von Anwohnern auf den städtischen Grünstreifen abgelegt werden. Das eigenmächtige Platzieren solcher Barrieren ist rechtlich jedoch unzulässig.

Obwohl diese Gegenstände meist mit der guten Absicht abgelegt werden, um das unbefugte Parken oder Befahren der Grünstreifen zu verhindern, bergen sie erhebliche Risiken. Sie bilden eine oft schwer erkennbare Gefahrenquelle für Fußgänger, Radfahrer und den fließenden Verkehr. Zudem können sie an vorbeifahrenden Fahrzeugen kostspielige Schäden verursachen.

Im Sinne der Verkehrssicherheit und eines guten Miteinanders bitten wir alle betroffenen Anwohner darum, diese eigenmächtig platzierten Steine und Gegenstände von den öffentlichen Grünflächen zu entfernen.

Gleichzeitig ist und bleibt auch das Parken auf den öffentlichen Grünflächen ein wachsendes Problem. Was von Autofahrern oft nur als vermeintlich harmlose und schnelle Parklösung gedacht ist, verursacht im Verborgenen weitreichende Schäden. Durch das schwere Gewicht der Fahrzeuge wird der unbefestigte Boden massiv verdichtet. Diese Verdichtung zerstört die feinen Hohlräume im Erdreich und beraubt den Boden seiner natürlichen Speicherfähigkeit. Die Folgen für

unser Entwässerungssystem sind gravierend, da das Regenwasser nicht mehr ungehindert versickern kann.

Gemäß den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung ist das Parken auf Grünflächen ausdrücklich verboten und wird in Zukunft konsequent mit Bußgeldern geahndet. Die Stadtverwaltung kündigt hierzu verstärkte Kontrollen an. Dennoch setzt die Stadtverwaltung in erster Linie auf die Einsicht und die Unterstützung der Anwohner, unsere Straßen sicher zu gestalten.

*Bau- und Bürgeramt*  
Stadtverwaltung Bad Düben

## In eigener Sache

Das Rathaus ist am Freitag, den 15. Mai 2026 geschlossen.



## Schwimmkurse in den Sommerferien für Anfänger im NaturSportBad Bad Düben

**Wer:** Kinder ab 6 Jahre

**Wann:**

1. Kurs: **06. bis 17.07.2026** jeweils von 9.20 bis 10.35 Uhr

2. Kurs: **03. bis 14.08.2026** jeweils von 9.20 bis 10.35 Uhr

**Wasserzeit:** 45 Minuten / 10 Übungseinheiten jeweils von Montag bis Freitag

**Kursdauer:** 2 Wochen

**Kursgebühr:** 150 Euro

Anmeldung: Bei Interesse melden Sie sich bitte über den QR-Code oder auf unserer Homepage [www.natursportbad.de](http://www.natursportbad.de) (→ „Schwimmabzeichen & Kurse“) an.

